

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Januar 1915.

Inhalt.

Bestimmungen des Stellvertretenden General-Landammanns des XIV. Armee-Corps: des Orens
 unter der Schweiz betreffend.

Schweizenerklärung: des Reichserrates des Landes: die schweizerischen Verhältnisse betreffend.

Bestimmungen über den Grenzverkehr mit der Schweiz.

(Von 26. Januar 1915.)

Mit Wirkung vom 1. Februar d. J. gelten für den Grenzverkehr an der schweizerischen Grenze folgende Bestimmungen:

I.

Die badisch-schweizerische Grenze ist gesperrt.

Die Sperrlinie verläuft von West nach Ost von der: Schuherinsel (Mleinbüdingen) Basel) bis Kieselhagen (südlich Ettingen) im westlichen übereinstimmend mit der Grenze unter Ausschluss der Gebiete von Tritshausen, Perwangen, Balmersweil, Kottibetten und Jetzetta, sowie der Gebiete von Wiehe und Heilingen. Von Kieselhagen ab folgt die Sperrlinie der Hoch und verläuft von Neos ab mit dem Seeufer bis Kadelzell.

Die Sperrlinie östlich von Kadelzell, läuft vom Hafen Kadelzell aus etwa in der Mitte des Jekeres, wendet sich zur politischen Grenzlinie im Untersee (etwa Mitte desselben in der Höhe von Héru), Weidenau südlich laufend, und endet hier in der Höhe der Ostspitze der Insel Weidenau. Von hier aus folgt sie (als Landstrecke) dem Tamm und dem nördlichen Ufer von See und Rhein bis Strohmenerdorf, dann der Landgrenze bis zum Obersee. Am Obersee (wieder als Seestrecke) geht sie etwa durch die Mitte der Neustauer Bucht und ungefähr längs der Mittellinie des Obersees bis zur Linie Württembergische Grenze (Kordufer) — Utthoil (Züdufer), wo der Anschluss an die Württembergische Absperrung erreicht wird.

Der Überlinger See ist durch die Linie Staab — Mersoburg nach besonders gegen den Obersee abgeperrt.

Die Absperrung ist eine militärische.

Die Oberleitung des Grenzschutzes ist dem Oberst Freierren von Viebahn in Vörsch übertragen.

Verlag: von Neudruckanstalt KG.